

SATZUNG

des Dachverbandes

"SÜDTIROLER JUGENDRING"

geltend ab 30.11.2006 (Beschluss der SJR-Vollversammlung)

Artikel 1:

Name und Sitz

Der Verband trägt die Bezeichnung "Südtiroler Jugendring " (SJR) und hat seinen Sitz in Bozen.

Artikel 2:

Zweck

Als gemeinnützige Arbeits- und Aktionsgemeinschaft ohne Gewinnabsicht hat der Südtiroler Jugendring den Zweck, durch den Zusammenschluss von Kinder- und Jugendorganisationen bzw. Vereinigungen im Zusammenwirken mit allen an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligten privaten und öffentlichen Trägern der gesamten Jugend in Südtirol zu dienen und gemeinsam zur Lösung von Fragen und Problemen, welche die gesamte Jugend betreffen, beizutragen.

Der Südtiroler Jugendring agiert parteipolitisch und wirtschaftspolitisch unabhängig.

Artikel 3:

Aufgaben

Aufgabe des Südtiroler Jugendringes ist es im Besonderen:

- a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und der Kinder- und Jugendorganisationen zu fördern;
- b) das ehrenamtliche Engagement als Basis der Kinder- und Jugendarbeit zu stärken und durch konkrete Maßnahmen zu unterstützen;
- c) für eine Stärkung des Verbandswesens in der Kinder- und Jugendarbeit einzutreten;
- d) durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Kinder- und Jugendprobleme mitzuwirken;
- e) die Interessen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Gemeinschaften, insbesondere der Mitgliedsorganisationen des Jugendringes, in der Öffentlichkeit und vor allem bei den Volksvertreter/innen und den Behörden zu vertreten;
- f) gemeinsame Aktionen anzuregen und durchzuführen sowie gemeinsame Einrichtungen zu schaffen;
- g) mit Vereinigungen und Einrichtungen, die in die Erfahrungswelt der Jugendlichen hineinwirken, zusammenzuarbeiten oder sich damit auseinanderzusetzen;
- h) für erzieherische und bildende Angebote der Jugend auch außerhalb der Jugendgemeinschaften zu sorgen;
- i) auf der Grundlage der Staatsverfassung für eine Demokratisierung in allen Erfahrungsbereichen des Jugendlichen zu sorgen und einem Aufleben militaristischer, nationalistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
- j) einen gesellschaftspolitischen Auftrag wahrzunehmen und sich bei der Gestaltung der Gesellschaft durch Vorschläge, Stellungnahmen und Initiativen aktiv einzubringen;
- k) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an sozialen und gesellschaftspolitischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen zu fördern und zu stärken;
- l) aktiv für den Schutz von Minderheiten einzutreten;
- m) internationale Begegnungen und Zusammenarbeiten zu pflegen.

Artikel 4:

Mitgliedschaft

Mitglieder des Südtiroler Jugendringes können alle Jugendorganisationen sein, die ihren Hauptsitz in Südtirol haben und zumindest eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

1. Jugendorganisationen, denen vorwiegend junge Menschen bis zum vollendeten 29. Lebensjahr angehören;
2. Vereinigungen, die kontinuierlich Kinder und/oder junge Menschen im Sinne der Jugendarbeit pädagogisch betreuen und diesen Zweck in der Satzung festgehalten haben. Diese Vereinigungen müssen den Einsatz für die generellen Interessen, Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen als vorrangiges Ziel haben.

Voraussetzung für den Beitritt ist weiters, dass:

1. die Satzung des Südtiroler Jugendringes anerkannt wird;
2. die ansuchenden Organisationen auch dann ein Eigenleben nach eigener Ordnung führen - und somit selbständig Entscheidungen treffen können und über Finanzautonomie verfügen, wenn sie einem Erwachsenenverband angehören;
3. es sich bei den ansuchenden Organisationen um Vereine ohne Gewinnabsicht handelt;
4. der Nachweis eines rechtsverbindlichen Beschlusses laut Satzung der Antrag stellenden Jugendorganisation über deren Bereitschaft zum Beitritt erbracht wird;
5. die ansuchenden Organisationen nach ihrer Satzung und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit bereit und imstande sind, die Aufgaben des Südtiroler Jugendringes mitzutragen und zu unterstützen;
6. die ansuchenden Organisationen ihre Tätigkeit auf Landesebene ausführen oder auf Landesebene organisiert sind;

Die Gesuche um Aufnahme für Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bevor eine Antrag stellende Organisation ein ordentliches Mitglied des SJR werden kann, erhält sie einen Beobachterstatus, nachdem die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit der gesamten Stimmrechte die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen für einen Beitritt festgestellt hat. Der Beobachterstatus ermöglicht den beitriftswilligen Organisationen für zwei Jahre die reguläre Teilnahme an den SJR-Tätigkeiten und an den SJR-Versammlungen, allerdings ohne Stimmrecht. In dieser Zeit wird von den beitriftswilligen Organisationen eine regelmäßige Teilnahme an der Arbeit des SJR erwartet.

Nach Ablauf der zwei Jahre mit Beobachterstatus stellt die beitriftswillige Organisation ein Ansuchen um ordentliche Mitgliedschaft im SJR und die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte über die endgültige Aufnahme.

Bei Ablehnung des Beobachterstatus oder des Antrages auf Mitgliedschaft ist die Angabe von Gründen erforderlich.

Artikel 5: Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich; er ist schriftlich gegenüber dem Südtiroler Jugendring zu erklären und an den Vorstand zu richten.

Artikel 6: Ausschluss

Mitglieder, welche die Kriterien der Mitgliedschaft (Satzung, Art. 4) nicht mehr erfüllen oder schwerwiegend bzw. wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder länger als ein Jahr an den Aufgaben des Südtiroler Jugendringes nicht mitwirken, können von der Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmrechte des Südtiroler Jugendringes ausgeschlossen werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Arbeit des SJR gemäß Statut mitzugestalten und an den vorgesehenen Wahlen teilzunehmen. Sie sind gleichzeitig verpflichtet, an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihrer Zielsetzung mitzuwirken und den von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Südtiroler Jugendring vergibt keine Beiträge in direkter oder indirekter Form an die Mitgliedsorganisationen.

Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie die Übernahme von Funktionärsaufgaben erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

Artikel 8: Organe

Die Organe des Südtiroler Jugendringes sind:

1. die Vollversammlung
2. die Vorsitzendenversammlung
3. der Vorstand
4. der/die Vorsitzende
5. die Rechnungsrevisoren/innen

Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter ehrenamtlich ausgeübt.

Artikel 9:

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedsorganisationen zusammen. Jeder Mitgliedsorganisation stehen zwei Stimmrechte zu, die gegebenenfalls auch von einem/r Vertreter/in ausgeübt werden können. Für die Mitgliedsorganisationen nehmen die Vorsitzenden und eventuell weitere Delegierte an der Vollversammlung teil (insgesamt maximal sechs Personen pro Mitgliedsorganisation).

Der SJR-Vorstand ist mit beratender Funktion bei der Vollversammlung anwesend. Die Leiter/innen der Arbeitskreise und Projektgruppen im SJR werden als Gäste eingeladen. Die Einladung weiterer Gäste ist möglich.

Artikel 10:

Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- Bestimmung der Richtlinien für die gesamte Tätigkeit des Südtiroler Jugendringes;
- Entscheidung über Satzungen, Geschäftsordnung und Stellenplan;
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes, des Haushaltsvoranschlags und des Finanzberichtes;
- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes, des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/in und der Revisoren/innen;
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge;
- Aufnahme der Mitglieder;
- Ausschluss der Mitglieder;
- Einsetzen bzw. Auflösen von Arbeitskreisen mit dauerhaftem Charakter, welche spezifische Aufgaben, in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des SJR, übernehmen. Die Arbeitskreise können sich selbst Statuten geben, welche aber mit dem SJR-Statut im Einklang stehen müssen.

Die Vollversammlung trifft die letzte Entscheidung in allen den Jugendring betreffenden Fragen. Ihr allein steht die Entscheidung über die Auflösung des Vereines zu.

Artikel 11:

Einberufung der Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Vollversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

Artikel 12:

Beschlussfassung der Vollversammlung

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

In Grundsatzfragen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Frage wird zur Grundsatzfrage, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter/innen dazu erklärt wird.

Jede Organisation hat zwei Stimmen. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen heben die Einstimmigkeit nicht auf. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Artikel 13:

Die Vorsitzendenversammlung

Die Vorsitzendenversammlung setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden des Südtiroler Jugendringes und den Vorsitzenden oder einem/r vom/von der Vorsitzenden der jeweiligen Mitgliedsorganisation Delegierten für dieses Amt.

Jede teilnehmende Organisation sowie der/die Vorsitzende des Südtiroler Jugendringes, bzw. bei dessen/deren Abwesenheit ein/e Delegierte/r aus dem SJR-Vorstand, sind mit je einem Stimmrecht ausgestattet. Die anderen Vorstandsmitglieder können mit beratender Funktion bei den Sitzungen anwesend sein.

Die Einladung weiterer Gäste ist möglich.

Artikel 14:

Aufgaben der Vorsitzendenversammlung

- Bestimmung der Jahresschwerpunkte
- Beschlüsse zur ordentlichen Tätigkeit und zu Aktionen des SJR
- Bestätigung der Anstellung des/r vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführers/in
- Standortbestimmung zu aktuellen und politischen Fragen
- Einberufung von kurzfristigen Projektgruppen
- Stärkung des Austausches und der Vernetzung der im SJR zusammengeschlossenen Kinder- und Jugendverbände

Artikel 15:

Einberufung und Beschlussfassung der Vorsitzendenversammlung

Die Vorsitzendenversammlung trifft sich in regelmäßigen Abständen und wird dazu mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich vom SJR-Vorstand eingeladen. Sie ist beschlussfähig, wenn der/die SJR-Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter/in und wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen vertreten ist und trifft die Beschlüsse im Rahmen ihrer Aufgaben mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Wenn die Vollversammlung ihr zustehende Beschlüsse an die Vorsitzendenversammlung delegiert, so müssen dort die Stimmverhältnisse der Vorgabe bei der Vollversammlung entsprechen.

Artikel 16:

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende, sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und die drei Vorstandsmitglieder haben je ein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so hat die Vollversammlung eine Nachbesetzung vorzunehmen. Die Bestellung dauert in diesem Fall nur bis zum ursprünglichen Ende der betreffenden Amtsperiode. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind.

Sollte der/die Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Neuwahl die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

Die Kandidaten/innen müssen von den Mitgliedsorganisationen namhaft gemacht werden.

Der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte gewählt. Im Falle, dass dies nicht erreicht wird, wird in einem zweiten Wahlgang der/die Vorsitzende aus jenen zwei Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmrechte errungen haben, durch eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Dieselben Bestimmungen gelten für die Wahl des/r stellvertretenden Vorsitzenden.

Die anderen drei Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden darf jede/r Stimmberechtigte nur eine Vorzugsstimme abgeben, bei der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder hingegen zwei Vorzugsstimmen.

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmrechte der Vollversammlung abberufen werden.

Artikel 17:

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist im Rahmen der von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien zusammen mit der Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Aufgaben des Südtiroler Jugendringes verantwortlich.

Besondere Zuständigkeiten des Vorstandes betreffen:

- Personalfragen mit Ausnahme der Bestellung des Geschäftsführers
- Finanzfragen
- jugend- und gesellschaftspolitische Stellungnahmen
- Entscheidung über aktuelle Tätigkeiten
- sonstige Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind

Artikel 18:**Der/Die Vorsitzende des SJR**

Der/die Vorsitzende vertritt und repräsentiert den SJR nach außen.

Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese/r durch seinen/ihren Stellvertreter ersetzt. Falls beide verhindert sind, wird der SJR durch eine vom/von der Vorsitzenden oder vom Vorstand delegierte Person vertreten.

Artikel 19:**Die Geschäftsstelle**

Der Südtiroler Jugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom/von der Geschäftsführer/in geleitet. Er/sie ist für seine/ihre Tätigkeit den Organen des Südtiroler Jugendringes gegenüber verantwortlich. Für einzelne Arbeitsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle können weitere Mitarbeiter/innen angestellt werden.

Artikel 20:**Der/die Geschäftsführer/in**

Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vorsitzendenversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden bestätigt.

Er/sie ist bei den Sitzungen aller Organe des Südtiroler Jugendringes anwesend, aber ohne Stimmrecht.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt als Beauftragte/r alle ordentlichen Verwaltungshandlungen im Namen des Südtiroler Jugendringes vor.

Artikel 21:**Rechnungsrevisoren/innen**

Die Vollversammlung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Rechnungsrevisoren/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren/innen prüfen die Bücher und Kasse des Südtiroler Jugendringes und legen der Vollversammlung einen Bericht vor.

Artikel 22:**Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht entscheidet bei allen Streitigkeiten zwischen den SJR-Organen untereinander bzw. zwischen SJR-Organen und SJR-Mitgliedsorganisationen. Es kann auch bei Streitigkeiten zwischen SJR-Mitgliedsorganisationen untereinander tätig werden. Es ist zuständig bei:

- der Auslegung des SJR-Statuts und/oder der SJR-Geschäftsordnung
- Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Umsetzung von Beschlüssen der SJR-Gremien entstehen
- Streitigkeiten, soweit sie das Verbandsinteresse berühren;

Jede Streitpartei (egal ob SJR-Mitgliedsorganisation, SJR-Organ oder Mitglied eines SJR-Organs) hat das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an den Vorstand die Einberufung des Schiedsgerichtes zu verlangen. Der Vorstand informiert die beiden Streitparteien sowie die Mitglieder des Schiedsgerichtes innerhalb von 10 Tagen über die Anrufung des Schiedsgerichtes. Über die effektive Aufnahme eines Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht selbst. Falls das Schiedsgericht ein Schiedsgerichtsverfahren als nicht notwendig erachtet oder sich für nicht zuständig erklärt, wird dies dem SJR-Vorstand mitgeteilt, welcher die Streitparteien darüber informiert.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern/innen (einem/r vorsitzenden Schiedsrichter und zwei gewöhnlichen Schiedsrichtern/innen), die von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen gleichzeitig keine Funktion im SJR oder in einer Mitgliedsorganisation bekleiden.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich und werden mündlich geführt. Entscheidungen des Schiedsgerichtes ergehen innerhalb von 60 Tagen ab dessen Anrufung schriftlich an die Streitparteien sowie an den SJR-Vorstand. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind zu befolgen.

Artikel 23:**Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 24:
Auflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Artikel 25:
Vermögen

Bei der Auflösung des Südtiroler Jugendringes wird das Vermögen für die Jugendarbeit oder für soziale Einrichtungen bestimmt. Über die genaue Zweckbestimmung entscheidet die Vollversammlung.

Artikel 26:
Bildung des Vermögens

Das Vermögen des Südtiroler Jugendringes setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitgliedsorganisationen, aus den Beiträgen der Öffentlichen Körperschaften, aus Spenden sowie aus gelegentlicher kommerzieller Tätigkeit.

Details der Regelungen legt die Geschäftsordnung fest. Für alle nicht von den Satzungen geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Vorgaben.